



**Artenschutzprüfung - ASP
Stufe I (Vorprüfung)**

zum

**Bebauungsplan
„Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22“**

Auftraggeber:



**Mülheim
an der Ruhr
Stadt am Fluss**

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Stand 08.12.2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Methodisches Vorgehen	5
3.	Beschreibung des Plangebietes	6
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	9
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	9
4.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	10
4.3	Auswertung weiterer Unterlagen	12
4.4	Datenabfrage bei Naturschutzbehörden, Biologischer Station und dem ehrenamtlichen Naturschutz	13
4.5	Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1	13
5.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	13
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
5.2	Relevanzprüfung	15
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	22
6.	Abschließende Beurteilung	23
	Literatur- und Quellenverzeichnis	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 des MTB 4507 "Mülheim an der Ruhr" (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)	9
Tab. 2:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen“, "Gebäude", „Höhlenbäume“ und „Horstbäume“ im MTB 4507-3	11
Tab. 3:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien	16
Tab. 4:	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	22



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (© Regionalverband Ruhr 2021)	1
Abb. 2:	Zeichnerische Darstellung Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22 (© Stadt Mülheim an der Ruhr 2021)	2
Abb. 3:	Lage der Plangebiete im Luftbild (© Land NRW 2021)	3
Abb. 4:	Parkplatz und Haupthaus des HTC Uhlenhorst e.V.	7
Abb. 5:	Tennisheim und Tennishalle des HTC Uhlenhorst e.V.	7
Abb. 6:	Alter Baumbestand auf dem Parkplatz des HTC Uhlenhorst e.V.	8
Abb. 7:	Alter Baumbestand entlang des Ganghoferweges	8

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mülheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22“. Im Parallelverfahren wird die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) betrieben. Das Plangebiet befindet sich im Westen des Mülheimer Stadtgebietes im Stadtteil Broich. Es liegt im Broich-Speldorfer-Wald, welcher zwischen der Stadt Duisburg und der Stadt Mülheim an der Ruhr liegt und die westliche Grenze der Stadt Mülheim an der Ruhr bildet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine Sicherung der Sportanlage des HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. durch Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sportanlage erfolgen. Weitere Ziele sind die Steuerung einer angemessenen, zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Olympia- und Leistungstützpunkt des deutschen Hockeybundes und die Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen.

Derzeit wird die Fläche bereits durch die bestehenden Sportflächen des Hockey- und Tennisclubs HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. genutzt. Im Westen liegt ein Teil des Reitplatzes des ebenfalls dort ansässigen Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V..

In der vorliegenden **Artenschutzvorprüfung** wird geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können. Zur RFNP-Änderung liegt eine weitere eigenständige Artenschutzprüfung vor.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (@ Regionalverband Ruhr 2021)

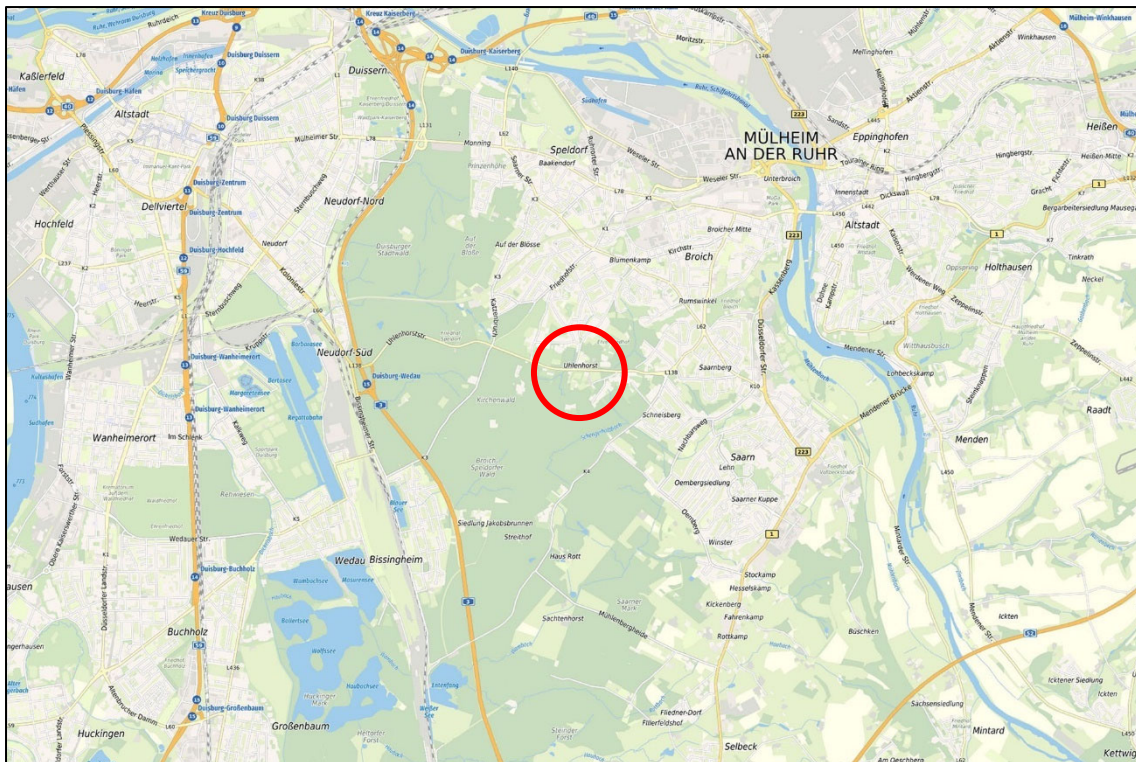




Abb. 2: Zeichnerische Darstellung Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22 (© Stadt Mülheim an der Ruhr 2021)

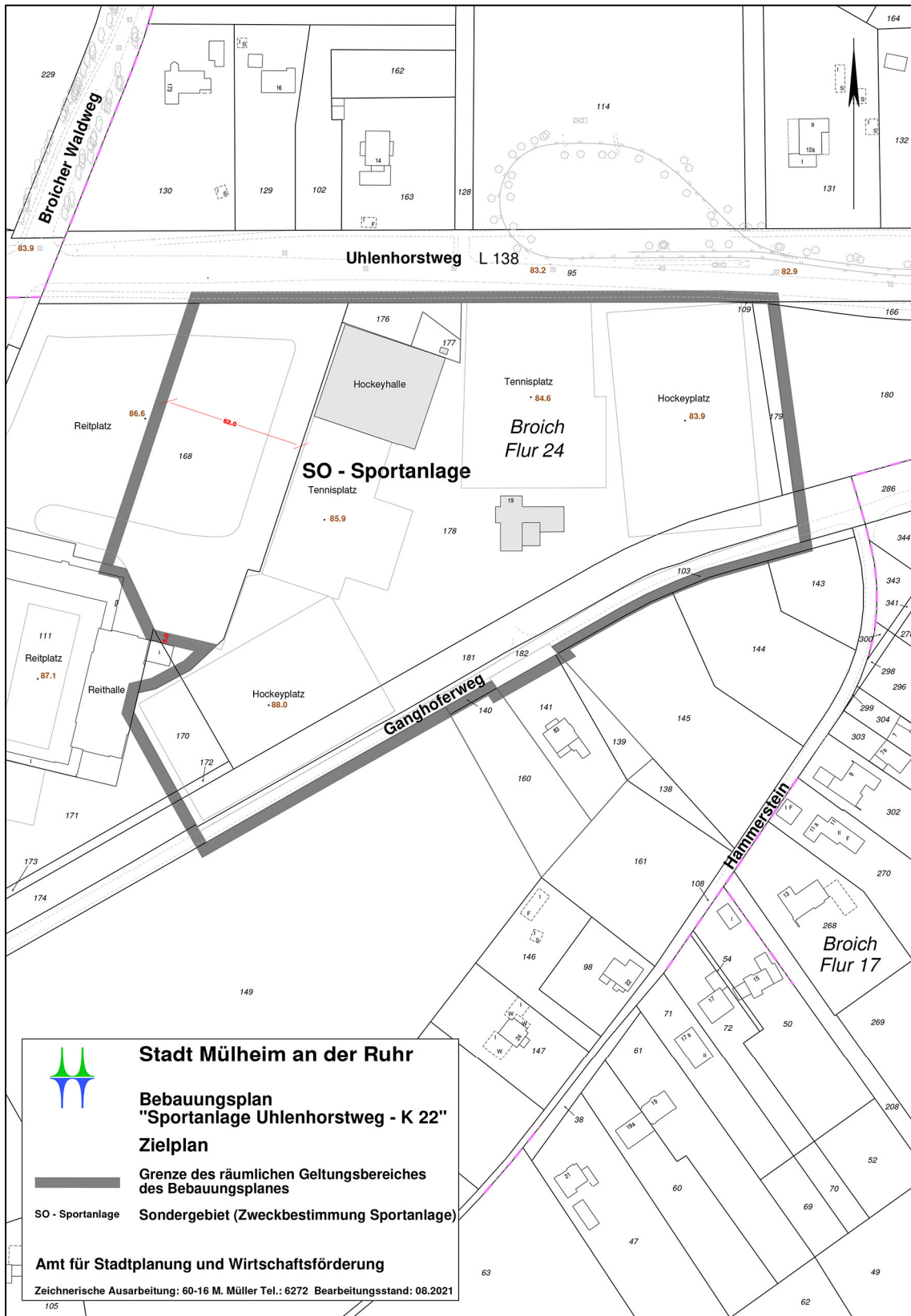
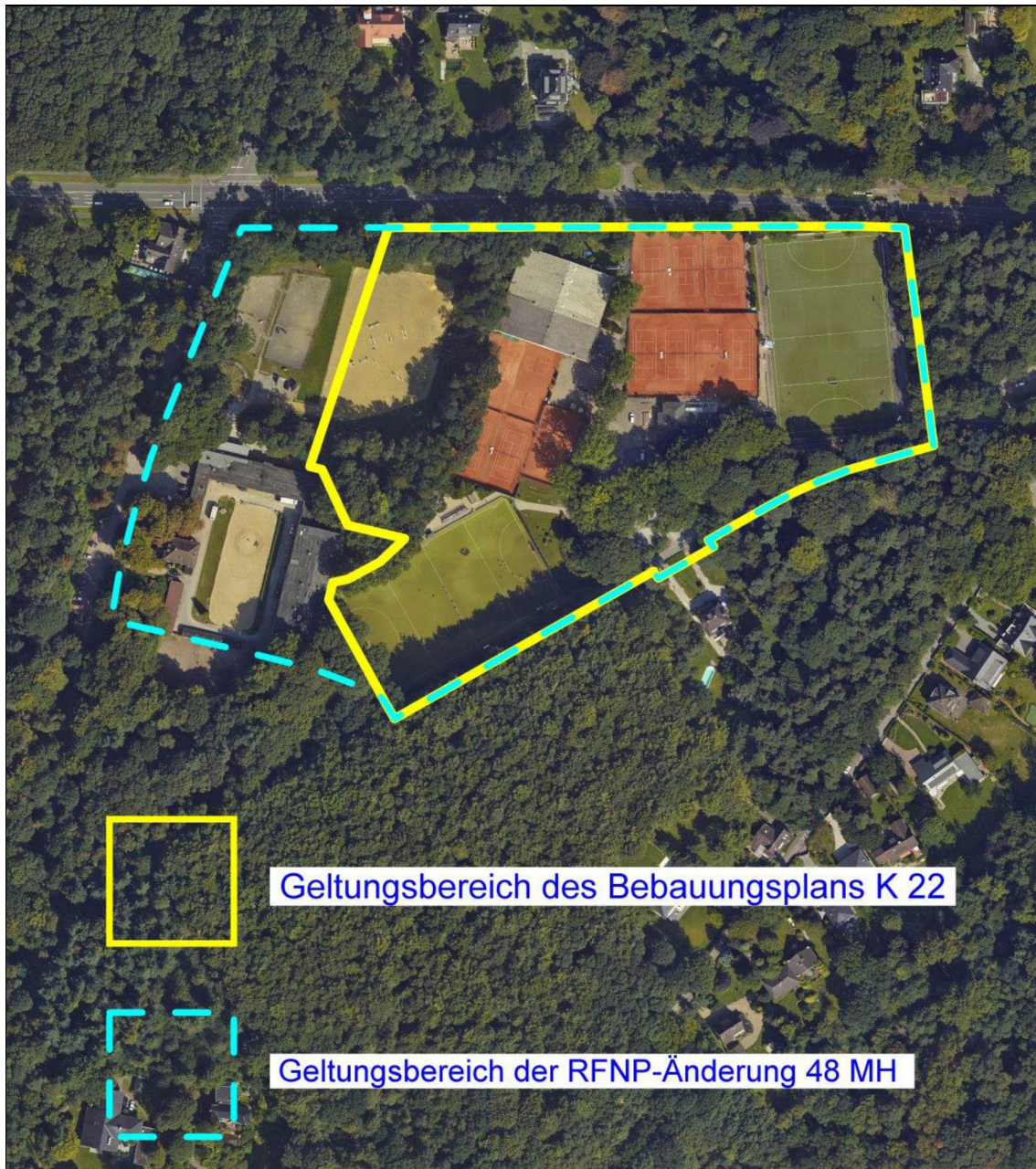


Abb. 3: Lage der Plangebiete im Luftbild (© Land NRW 2021)



2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren bzw. bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-



Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gilt:

(1) Es ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Beschädigungsverbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon



ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der aktuellen Fassung vom 06.06.2016 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsamen Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet. Im vorliegenden Fall ist zunächst nur die Stufe I beauftragt.

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.



- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Mülheimer Stadtgebietes im Stadtteil Broich. Es liegt im Broich-Speldorfer-Wald, welcher zwischen der Stadt Duisburg und der Stadt Mülheim an der Ruhr liegt und die westliche Grenze der Stadt Mülheim an der Ruhr bildet. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst neben den bestehenden Sportflächen des Hockey- und Tennisclubs HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. im Westen einen Teil des Reitplatzes des ebenfalls dort ansässigen Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V. Der derzeitige Reitplatz, westlich der heutigen Ausdehnung der Sportanlage des HTC Uhlenhorst gelegen, ist von dieser durch einen bewaldeten Wall optisch und räumlich getrennt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr. Wenngleich für die betreffenden Flächen keine Schutzgebiete festgesetzt sind, so enthält der Landschaftsplan in seiner Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 7 „Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“. Dies bezieht sich auf die frühere Darstellung im FNP 2005 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“. In diesem Sinne ist der Planbereich in der Entwicklungskarte als Entwicklungsraum 7.19: Reitsport- und Tennisanlage am Uhlenhorstweg/ Broicher Waldweg mit folgenden Zielen der Landschaftsentwicklung beschrieben:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen sowie
- Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes.

Die Beschreibung des Entwicklungsraums stellt zudem heraus, dass die Flächen eine hohe Bedeutung für die Freizeit aufweisen; bezogen auf den Arten- und Biotopschutz kommt ihr eine geringe Bedeutung zu.

Abb. 4: Parkplatz und Haupthaus des HTC Uhlenhorst e.V.



Abb. 5: Tennisheim und Tennishalle des HTC Uhlenhorst e.V.



Abb. 6: Alter Baumbestand auf dem Parkplatz des HTC Uhlenhorst e.V.



Abb. 7: Alter Baumbestand entlang des Ganghoferweges



4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich des 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4507 „Mülheim an der Ruhr“. Es liegt im Naturraum "Niederrheinische Bucht" (55) in der Haupteinheit „Bergische Heideterrassen (550) und ist somit der atlantischen biogeographischen Region zuzuordnen.

Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km² großen Bereich des Quadranten des MTB's von dem LANUV benannt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45073>) (Abfrage 18.10.2021). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 des MTB 4507 "Mülheim an der Ruhr" (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
Säugetiere (6)			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	U↓
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis vorhanden	G
Vögel (30)			
Accipiter gentilis	Habicht	Brutvorkommen	U
Accipiter nisus	Sperber	Brutvorkommen	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Brutvorkommen	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓
Ardea cinerea	Graureiher	Brutvorkommen	G
Asio otus	Waldohreule	Brutvorkommen	U
Athene noctua	Steinkauz	Brutvorkommen	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Brutvorkommen	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	S
Cuculus canorus	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Brutvorkommen	U



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
Falco subbuteo	Baumfalke	Brutvorkommen	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvorkommen	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Brutvorkommen	U
Mergus merganser	Gänsesäger	Brutvorkommen	G
Passer montanus	Feldsperling	Brutvorkommen	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Brutvorkommen	S
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Brutvorkommen	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	Brutvorkommen	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U
Serinus serinus	Girlitz	Brutvorkommen	S
Strix aluco	Waldkauz	Brutvorkommen	G
Sturnus vulgaris	Star	Brutvorkommen	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G
Tyto alba	Schleiereule	Brutvorkommen	G
Amphibien (2)			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Vorkommen	U
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Vorkommen	unbek.
Reptilien (1)			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vorkommen	

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Im Broich-Speldorfer Wald gelegen, bildet der gesamte Planbereich einen besiedelten Raum im Freiraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die teilweise von locker bebauter Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrüntem Grundstücken durchsetzt sind. Aufgrund der bestehenden Sportfläche des HTC Uhlenhorst Mülheim mit untergeordneten Gebäuden sowie der Anlage des Reit- und Fahrvereins ist der gesamte Planbereich anthropogen überformt und durch die großzügigen Sportanlagen mit teilweise befestigten Sportplätzen baulich geprägt. Gegliedert werden die Bereiche durch alte Baumbestände.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch den stark befahrenen Uhlenhorstweg begrenzt. Die südliche Grenze bildet der Ganghoferweg, über den die Sportanlage erschlossen wird. Im Westen verläuft jenseits der Reitsportanlage der Broicher Waldweg, der als Zufahrt zur Reitanlage dient. Neben der Erschließung der Sport- und Reitanlagen werden der Ganghoferweg und der Broicher Waldweg auch intensiv von Erholungsnutzenden frequentiert, die hierüber den Broich-Speldorfer Wald aufsuchen. Aufgrund der starken Nutzung stellen diese Straßen bzw. Wege trennende Strukturen für störungsempfindliche Tierarten dar.

Als Untersuchungsgebiet wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes angesehen. Bei dem betrachteten Vorhaben handelt es sich um intensiv genutzte Sportanlagen (Hockey / Tennis / Reiten). Die Darstellungen auf der Webseite des HTC zeigen, dass bei Veranstaltungen viele Sportler und Zuschauer kommen. Für die Anfang Dezember durchgeführte Hallenbundesliga reisten bis zu 500 Zuschauer pro Spieltag an, viele davon mit Pkw. Die Außenplätze sind teils mit Flutlichtanlagen ausgestattet, da die Trainingszeiten bis in die späten Abendstunden reichen. Auch die Öffnungszeiten der Clubgastronomie zeigen, dass sich die intensive Nutzung bis in die späten Abendstunden zieht. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte bauliche Umgestaltung und Erweiterung wird nicht zu einer derartigen Nutzungsintensivierung führen, dass es außerhalb des Änderungsbereichs zu einer signifikanten Erhöhung der artenschutzrechtlich relevanten betriebsbedingten Auswirkungen kommt. Damit müssen für den umgebenden Landschaftsraum, unter Berücksichtigung der bisherigen Vorbelastungen, keine zusätzlichen Wirkungen betrachtet werden.

Dementsprechend können dem Geltungsbereich die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoeI)“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gaert), und „Gebäude“ (Gebaeu) zugeordnet werden. Aufgrund des alten Baumbestandes ist auch das Vorhandensein von Höhlenbäumen (HöhlB) und Horstbäumen (HorstB) möglich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine Sicherung der bisherigen Sportanlage erfolgen und eine angemessene Weiterentwicklung innerhalb des Geltungsbereiches ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen intensiven Nutzung der Sportanlage sind darüberhinausgehende, zusätzliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Lebensraumtypen nicht zu erwarten.

Für die im Geltungsbereich vorhandenen Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ im Quadrant 3 des Messtischblatts 4507 „Mülheim an der Ruhr“ das Vorkommen nachfolgender Arten aus (Abfrage 08.12.2021).

Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche“, „Gärten, Parkanlagen“, „Gebäude“, „Höhlenbäume“ und „Horstbäume“ im MTB 4507-3

Art wissenschaftlich	Art deutsch	EHZ (ATL)	KlGehoeI	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB
Säugetiere (6)							
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	U-	Na	Na	FoRu!		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na	Na	FoRu	FoRu!	
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	Na	(Ru)	FoRu!	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G			FoRu	FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!	FoRu	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu	FoRu	



Art wissenschaftlich	Art deutsch	EHZ (ATL)	KIGehoelt	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB
Vögel (23)							
Accipiter gentilis	Habicht	U	(FoRu), Na	Na			FoRu!
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na	Na			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	G		(Na)			
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	FoRu				
Ardea cinerea	Graureiher	G	(FoRu)	Na			FoRu!
Asio otus	Waldohreule	U	Na	Na			FoRu!
Athene noctua	Steinkauz	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!	
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)				FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)			
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na	(Na)			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!		
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na	Na		FoRu!	
Falco subbuteo	Baumfalke	U	(FoRu)				FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!		FoRu
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!		
Locustella naevia	Feldschwirl	U	FoRu				
Passer montanus	Feldsperling	U	FoRu	Na	FoRu	FoRu	
Perdix perdix	Rebhuhn	S		(FoRu)			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	S	(FoRu)				
Serinus serinus	Girlitz	S		FoRu!, Na			
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	U		Na	FoRu	FoRu!	
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!		
Amphibien (2)							
Bufo calamita	Kreuzkröte	U		(FoRu)			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	unbek.	(Ru)	(FoRu)			
Reptilien (1)							
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)						
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)						
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)						
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)						
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)						
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)						

4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:



- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Fundorte Tiere, Planungsrelevante Arten, Charakteristische Arten), Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), Biotoptypen, Vegetationsaufnahmen.

Für den Bereich des Plangebiets und das nähere Umfeld sind in den oben genannten Informationssystemen keine Angaben zu planungsrelevanten Arten vorhanden.

4.4 Datenabfrage bei Naturschutzbehörden, Biologischer Station und dem ehrenamtlichen Naturschutz

Am 18.10.2021 wurden das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die Untere Naturschutzbehörde, die Biologische Station und der ehrenamtliche Naturschutz (Landesbüro der Naturschutzverbände) zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Planungsraum befragt. Nachfolgende sind die Ergebnisse der Abfrage dargestellt.

Stelle	Antwort	Ergebnis
LANUV Recklinghausen	18.10.2021 per E-Mail	Dem LANUV liegen keine Daten zu Artvorkommen im Plangebiet vor
Untere Naturschutzbehörde Stadt Mülheim	18.10.2021 per E-Mail	Mitteilung, dass der UNB Daten zu diesem Bereich und dem Umfeld vorliegen. Die Übermittlung der Daten kann in ca. 3 Wochen erfolgen
Landesbüro der Naturschutzverbände	keine	
Biologische Station Westliches Ruhrgebiet e.V.	18.10.2021 per E-Mail	Mitteilung, dass keine kostenlose Datenauskünfte erteilt werden können

4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1

Von den im Quadranten des Messtischblattes gemeldeten 39 planungsrelevanten Arten konnten pauschal 7 Arten ausgeschlossen werden, da diese Arten die betroffenen Lebensraumtypen („Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“, „Höhlenbäume“ und „Horstbäume“) nicht als essentielle Habitats nutzen. Die Rückmeldungen der Abfrage ergaben keine Hinweise auf zusätzliche Arten. Die für den Lebensraumtyp „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch“ genannte Art *Waldschnepfe* ist ein scheuer Einzelgänger, der aufgrund der starken Vorbelastung durch den Betrieb der Sportanlagen im Änderungsbereich nicht auftreten kann. Die in dieser Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten entsprechen somit dem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (Tab. 2) abzüglich der Waldschnepfe.



5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Mit der RFNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen.

Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Bei der baulichen Erweiterung kann es auch zur Inanspruchnahme von alten Baumbeständen kommen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen sich in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen umfassen die auf die Bauzeit von Ersatzbauten für Gebäude beschränkten Beanspruchungen und Beeinträchtigungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten, die nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr bestehen. Zu den baubedingten Wirkungen zählen Verkehrsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baumaterialianlieferung. Durch den Baubetrieb können Störungen durch Licht-, Lärm- und stoffliche Emissionen sowie durch Erschütterungen entstehen. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen, die signifikant über die bisherige Vorbelastungen durch die intensive Nutzung durch den Hockey-, Tennis- und Reitbetrieb und die Verkehre auf dem Ganghoferweg und dem Uhlenhorstweg hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Durch die Rodung von alten Bäumen (möglicherweise mit Baumhöhlen) und den Abbruch von Gebäuden kann es zu einem Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Weiterhin kann es durch die Fäll- und Rodungsarbeiten bzw. Abbrucharbeiten zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, die sich zum Zeitpunkt der Arbeiten in Baumhöhlen, -spalten oder Nestern oder in Gebäudequartieren aufhalten (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Tötung oder Verletzung von Individuen).

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt können die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Abbruch von Bestandsgebäude, der Errichtung neuer Gebäude und zu einem teilweisen Verlust vorhandener alter Bäume führen. Damit können regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungs-



relevanter Arten betroffen sein (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Im Geltungsbereich sind keine Strukturen erkennbar, die für planungsrelevante Arten essentielle Verbindungsfunktion haben. Der nördlich verlaufende stark befahrene Uhlenhorstweg bildet bereits eine Barriere, auch die den Änderungsbereich umgebenden Straßen und Wege bilden eine Barriere gegen die umgebende Landschaft. Diese vorhandene Barriere wird durch das Vorhaben nicht verstärkt.

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen setzt sich nach Abschluss der baulichen Maßnahmen die Nutzung der Sportanlage fort. Wie auch bisher auch kommt es beispielsweise zu Belastungen durch Lärm-, Licht-, oder Schadstoffemissionen durch die Nutzer/Besucher und den Fahrzeugverkehr. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten entstehen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Wirkungen, die über das heute bereits vorhandene Maß hinausgehen.

5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung)
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit)

**Tab. 3: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien**

Art deutsch	Ausschlusskriterien
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus Mückenfledermaus	<p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel.</p> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden.</p> <p>Bei der Nutzung von Wochenstuben bei der Mückenfledermaus scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen</p> <p>Alle hier genannten „Gebäudefledermäuse“ nutzen Gebäudequartiere im Siedlungsbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Seltener werden auch Quartiere in Bäumen bezogen. Aufgrund der Quartiereignung der möglicherweise abzubrechenden Gebäude und aufgrund der möglichen Fällung von Altbäumen mit entsprechender Quartiereignung kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>
Abendsegler Rauhautfledermaus Wasserfledermaus Mückenfledermaus	<p>Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Tiere jagen in großen Höhen zwischen 10 bis 50 m.</p> <p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden.</p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.</p> <p>Die Mückenfledermaus nutzt als Quartier neben Gebäuden regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen</p> <p>Die hier genannten typischen „Waldfledermausarten“ nutzen als Winter- und Sommerquartiere vor allem Baumquartiere (Baumhöhlen oder Spalten). Seltener werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Aufgrund der Quartiereignung der möglicherweise abzubrechenden Gebäude und aufgrund der möglichen Fällung von Altbäumen mit entsprechender Quartiereignung kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Vögel	
Habicht	<p>Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatansprüche der Art erfüllen können. Zudem ist das Plangebiet durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch den Betrieb der Sportanlage deutlich vorbelastet und als essenzielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Sperber	<p>Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatansprüche der Art erfüllen können. Zudem ist das Plangebiet durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch den Betrieb der Sportanlage deutlich vorbelastet und als essenzielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Eisvogel	<p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatansprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Baumpieper	<p>Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatansprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Graureiher	<p>Graureiher leben in gewässerreichen Naturräumen. Die Nester werden in hohen Bäumen mit freiem Anflug angelegt. In seltenen Fällen sind auch Bodenbruten im Schilf möglich. Besiedelt werden ausschließlich störungsarme Pufferstreifen von bis zu 200 m (Fluchtdistanz).</p> <p>Die essenziellen Habitatansprüche der Art werden im Plangebiet nicht erfüllt. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Waldohreule	<p>Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</p> <p>Aufgrund der möglichen Fällung von Altbäumen mit entsprechender Eignung als Brutplatz kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>
Steinkäuz	<p>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.</p> <p>Die essenziellen Habitatansprüche der Art werden im Plangebiet nicht erfüllt. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Bluthänfling	<p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.</p> <p>Die essenziellen Habitatansprüche der Art werden im Plangebiet nicht erfüllt. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Kuckuck	<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Als Brutschmarotzer ist er auf die Gelege anderer Wirtsvögel angewiesen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten.</p> <p>Auch nach Fällung von einzelnen Altbäumen stehen im Plangebiet ausreichend Brutmöglichkeiten für die Wirtsvögel des Kuckucks zur Verfügung. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Mehlschwalbe	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensterbänken oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.</p> <p>Aufgrund eines möglichen Abbruchs von Bestandsgebäuden kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>

Art deutsch	Ausschlusskriterien
Kleinspecht	<p>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Zusätzlich erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern angelegt.</p> <p>Aufgrund der möglichen Fällung von Altbäumen mit entsprechender Eignung als Brutplatz kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>
Turmfalke	<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.</p> <p>Aufgrund eines möglichen Abbruchs von Bestandsgebäuden mit Brutplatzeignung kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>
Rauchschwalbe	<p>In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.</p> <p>Aufgrund eines möglichen Abbruchs von Bestandsgebäuden mit Brutplatzeignung kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>
Feldschwirl	<p>Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatansprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Feldsperling	<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.</p> <p>Aufgrund eines möglichen Abbruchs von Bestandsgebäuden mit Brutplatzeignung und der möglichen Fällung von Altbäumen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Rebhuhn	<p>Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.</p> <p>Die essenziellen Habitatansprüche der Art werden im Plangebiet nicht erfüllt. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Girlitz	<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.</p> <p>Die essenziellen Habitatansprüche der Art werden im Plangebiet erfüllt. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>
Waldkauz	<p>Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p> <p>Aufgrund der möglichen Fällung von Altbäumen mit entsprechender Eignung als Brutplatz kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>
Star	<p>Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.</p> <p>Aufgrund der möglichen Fällung von Altbäumen mit entsprechender Eignung als Brutplatz und dem möglichen Abbruch von Gebäuden als potenzielle Brutplatz kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>
Schleiereule	<p>Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p> <p>Aufgrund des möglichen Abbruchs von Gebäuden als potenzieller Brutplatz der Art kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p>



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Amphibien	
Kreuzkröte	<p>In NRW sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.</p> <p>Die essenziellen Habitatansprüche der Art werden im Plangebiet nicht erfüllt. Laichgewässer der Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Kammolch	
Kammolch	<p>Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. Sekundär kommt die Art auch in Kies-, Sand-, und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Zusätzlich erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Laichgewässer weisen zumeist eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in den meisten Fällen fischfrei. Landlebensräume liegen in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsch, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.</p> <p>Die essenziellen Habitatansprüche der Art werden im Plangebiet nicht erfüllt. Laichgewässer der Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>
Reptilien	
Zauneidechse	<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Bevorzugt werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte. Sie kommt in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Auch vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben und Industriebrachen werden besiedelt. Im Winter verstecken sie sich in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume) oder in selbstgegrabenen Quartieren.</p> <p>Die essenziellen Habitatansprüche der Art werden im Plangebiet nicht erfüllt. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p>

5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für einige der geprüften planungsrelevanten Arten lässt sich anhand artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen im Plangebiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Vorhabengebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Für folgende planungsrelevante Arten lässt sich eine Betroffenheit durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht pauschal ausschließen:

Tab. 4: Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Säugetiere	
Abendsegler	Nyctalus noctula
BreitflügelFledermaus	Eptesicus serotinus
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Vögel	
Waldohreule	Asio otus
Mehlschwalbe	Delichon urbica
Kleinspecht	Dryobates minor
Turmfalke	Falco tinnunculus
Rauchschwalbe	Hirundo rustica
Feldsperling	Passer montanus
Girlitz	Serinus serinus
Waldkauz	Strix aluco
Star	Sturnus vulgaris
Schleiereule	Tyto alba



6. Abschließende Beurteilung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird der Abbruch von Bestandsgebäuden und die Fällung von Altbäumen ermöglicht. Durch Gebäudeabbrüche und Baumfällungen lassen sich Konflikte mit dem Artenschutz nicht ausschließen.

Durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist es möglich, dass planungsrelevante Tierarten verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), planungsrelevante Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sind die in Kap. 5.3 genannten Fledermaus- und Vogelarten im Plangebiet zu untersuchen. Beim Auftreten dieser Arten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB), 2020:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2017:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 14.06.2018, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2021:

@Linfos Landschaftsinformationssystem, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2021:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", Recklinghausen.



LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW, 2016:

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW**) vom 15. November 2016.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2016:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz und VV Habitatschutz) vom 06.06.2016, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.